

GEBÜHRENTARIF

des

ZWECKVERBANDS
FEUERWEHR AUSSERAMT

vom 15. September 2020

Inhalt

I. Grundsätzliches	3
Rechtliche Grundlagen.....	3
Kostenersatz.....	3
Verrechnung gegenüber Dritten.....	3
II. Tarife	4
Einsatzkosten.....	4
Fahrzeugkosten.....	4
Maschinen und Geräte.....	5
Spezialfälle.....	5
Ermässigungen.....	6
Brandschutzausbildungen bei Dritten.....	6
Mahngebühren.....	6
Kompetenzdelegation.....	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Inkraftsetzung.....	6
Genehmigungshinweis	7
Stichwortverzeichnis	7
Impressum	8

Gestützt auf Art. 10 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt vom 1. September 2019, erlässt der Vorstandsvorstand folgenden Gebührentarif:

I. Grundsätzliches

ARTIKEL 1

Rechtliche Grundlagen

Abs. 1

Die Verrechnung der Kosten von Feuerwehreinsätzen richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) bzw. nach der aktuell gültigen Weisung für die «Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen» und deren Anhänge der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Abs. 2

Die Kosten eines Feuerwehreinsatzes können gemäss § 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) sowie in diesem Zusammenhang stehende Verordnungen der GVZ weiterverrechnet werden, wenn es sich nicht um Brände (mit Ausnahme von Fahrzeugbränden), Explosionen oder Elementarereignisse handelt.

Abs. 3

Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material, Fahrzeugeinsatz und Administration.

ARTIKEL 2

Kostenersatz

Abs. 1

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt insbesondere eine Verfügung über den Kostenersatz bei Gewässerverschmutzung, Öl- und Chemiewehreinsätzen, Verkehrsunfällen sowie Fahrzeugbränden.

Abs. 2

Im Übrigen werden Kosten für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten aufgrund des effektiven Zeitaufwandes und/oder gemäss untenstehenden Tarifen in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 3

Verrechnung gegenüber Dritten

Abs. 1

Der Zweckverband Feuerwehr Ausseramt verfügt gemäss § 27 Abs. 2 FFG den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehllarm (Art. 7 Ziff. 1),
- c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
- d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,
- e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Abs. 2

Schäden bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 75 km/h werden nicht als Elementarereignisse anerkannt.

Abs. 3

Bei Dienstleistungen für andere Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) übernimmt die GVZ die Einsatzkosten gemäss «Weisung für die Rechnungsstellen bei Feuerwehreinsätzen».

Abs. 4

Drittleistungen, welche der Feuerwehr für einen Einsatz in Rechnung gestellt werden, werden den Einsatz-Verursachenden bzw. Auftraggebenden weiterverrechnet.

II. Tarife

ARTIKEL 4

Einsatzkosten

Abs. 1

Einsatzzeiten ab Alarmierung bis zur Entlassung:

- | | | |
|--|-----|-------|
| ➤ Einsatzkosten je Angehörigen der Feuerwehr pro Einsatzstunde | CHF | 50.00 |
|--|-----|-------|

Abs. 2

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf eine Viertelstunde genau verrechnet.

Abs. 3

Nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden kann eine Verpflegung (inkl. Getränke) von CHF 25.00 pro Person, ab einer Einsatzdauer von über acht Stunden eine weitere Verpflegung zum gleichen Ansatz verrechnet werden.

Abs. 4

Die Einsatzkosten unterliegen der Teuerung.

ARTIKEL 5

Fahrzeugkosten

Abs. 1

Nutzungszeiten ab Einsatzbeginn bis zum Nutzungsende.

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr</u> <u>erste Stunde</u>	<u>Jede weitere</u> <u>Stunde</u>
➤ Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
➤ Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
➤ Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00
➤ Mechanische Drehleiter	CHF 300.00	CHF 150.00

Die in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung) sowie Anhänger, die nicht speziell erwähnt werden.

Abs. 2

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf eine Viertelstunde genau verrechnet.

ARTIKEL 6

Maschinen und Geräte

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr</u> <u>erste Stunde</u>	<u>Jede weitere</u> <u>Stunde</u>
➤ Kleingeräte ab Magazin (Tauchpumpe, Wassersauger, Motorspritze Typ II, Lüftungsgeräte, Motorsäge, etc.)	CHF 40.00	CHF 20.00
➤ Atemschutzgeräte		
• Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück	CHF	20.00
• Kreislaufgerät, Einsatzpauschale pro Stück	CHF	120.00
• Verbrauchsmaterial		nach Aufwand

Die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, speziell auch Atemschutzgeräte (unabhängig von der Bauart), sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

ARTIKEL 7

Spezialfälle

1. *Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA)*
In Fällen eines Fehlalarms bei Brandmeldeanlagen werden ab dem zweiten Fehlalarm nach Inbetriebnahme die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den Hilfeleistungsempfänger/die Hilfeleistungsempfängerin verrechnet. nach Aufwand
2. *Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes*
Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800 an den Hilfeleistungsempfänger/die Hilfeleistungsempfängerin. nach Aufwand
3. *Tierrettung*
Der Einsatz wird gemäss Einsatzrapport des Einsatzleiters verrechnet. nach Aufwand
4. *Wespen-, Bienen und Hornissenentfernung*
Für die Entfernung von Bienen, Wespen oder Hornissen werden die Einsatzkosten je eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und Stunde verrechnet. Zudem werden die Kosten für das benötigte Material (Spray, etc.) nach Aufwand fakturiert. nach Aufwand
5. *Türöffnung mit Polizei und Rettungsdienst in Notfällen*
Bei einem Einsatz für Türöffnungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet (Bsp. mit Hilfe einer Leiter über Fenster oder ähnliches). nach Aufwand
6. *Entsorgungen*
Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Kosten. nach Aufwand
7. *Kamin ausbrennen*
Das Ausbrennen von Kaminen wird nur mit Beizug eines Kaminfegers vorgenommen. nach Aufwand

ARTIKEL 8

Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

- vom 3. Bis 30. Tag um 25%
- ab dem 31. Tag um 50%

ARTIKEL 9

Brandschutzausbildungen bei Dritten

Ausbildungslektionen für Brandschutz und Verhalten im Ereignisfall werden nach Aufwand und nach Absprache mit der betreffenden Organisation verrechnet.

ARTIKEL 10

Mahngebühren

Für notwendige Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug gelten folgende Gebühren:

- Erste Mahnung gebührenfrei
- Zweite Mahnung CHF 20.00

ARTIKEL 11

Kompetenzdelegation

Dem Rechnungsführer der Feuerwehr Ausseramt wird die Kompetenz gemäss Art. 22 Abs. 2 der Statuten der Feuerwehr Ausseramt vom 1. September 2019 erteilt, die Verfügungen zur Verrechnung der Feuerwehr-Kosten gegenüber Dritten gemäss vorliegendem Gebührentarif mit Einzelnunterschrift zu erlassen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARTIKEL 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Diesem Gebührentarif widersprechende Gebührenentscheide werden aufgehoben.

ARTIKEL 13

Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigungshinweis

Der vorstehende Gebührentarif des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt wurde anlässlich der Sitzung der Feuerwehrkommission (Verbandsvorstand) vom 15. September 2020 mit FWK 2020-11 verabschiedet.

**FEUERWEHRKOMMISSION
FEUERWEHR AUSSERAMT**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gilbert Bernath

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Bienenentfernung.....	5	Kamin ausbrennen	5
Bisheriges Recht.....	6	Kompetenzdelegation.....	6
BMA.....	5	Kostenersatz.....	3
Brandmeldeanlagen.....	5	Mahngebühren.....	6
Brandschutzausbildungen.....	6	Maschinen	4
Einsatzkosten.....	4	Rechtliche Grundlagen.....	3
Entsorgungen.....	5	Rettungsdienst.....	5
Ermässigungen	5	Schlussbestimmungen	6
Fahrzeugkosten	4	Spezialfälle	5
Fehlalarm	5	Tarife.....	4
Genehmigungshinweis.....	6	Tierrettung	5
Geräte	4	Türöffnung	5
Grundstätzliches	3	Übergangsbestimmungen	6
Hornissenentfernung.....	5	Verrechnung gegenüber Dritten.....	3
Inkraftsetzung.....	6	Wespenentfernung	5

Impressum

Titel	Gebührentarif des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt
Herausgeber	Aktuariat Feuerwehrkommission Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon	052 647 47 47
Fax	052 647 47 48
E-Mail	info@feuerthalen.ch
Homepage	http://www.feuerwehr-ausseramt.ch
Stand	15. September 2020
Datei	g:\gs\daten2020\fw ausseramt\rechtsgrundlagen\gebührentarif\gebührentarif 2020\entwürfe\gebührentarif 2020_2020-09-15.docx